

Nr. 2357

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Kommerzienrat S c h e e r -München,

Professor Georg B e r n h a r d-Berlin,

Lehrer C l a s e n -Hamburg,

Stadtverordnete F r o h n - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Film-Kartells  
„Welt-Film“ G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des  
Bildstreifens :

„ II. Welttreffen der Arbeiter und Bauern-  
kinder“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-  
führer: Otto H e l l e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers verzichtete auf  
die Zulassung der von der Filmprüfstelle verbotenen  
Titel Akt I Nr.12 und Akt III Nr.6, sowie der Bildfolgen  
in Akt II nach Titel 2 und III nach Titel 6, ferner der  
Bildfolge in Akt II nach Titel 31, die den dreimaligen  
Rotfrontruf nach der Rede des Reichstagsabgeordneten  
Pieck veranschaulicht.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
11. April 1931 -Nr. 28250- wird dahin abge-  
ändert:

II.

II. Es sind noch folgende Teile verboten:

In Akt II nach Titel 31 der dreimalige Rotfront-Ruf.

III. Akt III, Titel 13 : „Immer bereit zum Schutz der Sowjetunion“ wird zugelassen.

IV. Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

V. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Das von der Prüfstelle ausgesprochene Verbot von Akt I Titel 12, der Darstellung der Uniformen in Akt II nach Titel 2, des Titels 6 in Akt III und der folgenden Darstellung sowie der Bildfolgen in Akt II nach Titel 31 hat sich durch den Zulassungsverzicht des Beschwerdeführers im Sinne der Vorentscheidung erledigt.

II. Die Worte „Immer bereit zum Schutz der Sowjetunion“ in Akt III nach Titel 13 können nicht verboten werden, weil die Aufforderung zum Schutz eines mit Deutschland in freundschaftlichen diplomatischen Beziehungen stehenden Staates der bestehenden deutschen Staatsform nicht abträglich ist.

III. Das Jugendverbot des Bildstreifens war aufrecht zuerhalten, weil seine einseitige Darstellung in Deutschland verbotener Kinderarbeiten in ausländischen Staaten auf die deutschen Jugendlichen verhetzend wirken und ihre geistige Entwicklung gefährden würde / §§ 1, Abs. 2,

3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes).

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:



*Trinken*

Regierungsoberinspektor.

*Reger*